

Diese Zeitung erscheint
alle Woche Sonnabende.

Preis pro Exemplar 1 Mark
die Post bringt
Kunstposten in die Post
abzuliefern siehe Nr. 6402.

Rechtsprechend
Sachverständigungen und
Geschäftsberichte können die
gegenwärtige Kolonial-Gesetz-
gesetzgebung nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Berlin von H. Lüttich.
Berlin von E. H. G. Metzler & Co., Berlin in Preussens.

Die Delegierten zum 14. ordentlichen Verbandstag zu Frankfurt a. M.

werden gebeten, sofort mitzutun, ob Hotel oder Privatlogis
günstiger wird.

Ein Empfang am Hauptbahnhof findet nicht statt, doch soll
es um eine Auskunftsstelle erichtet, welche durch ein großes Schild
externlich gemacht wird.

Wohnungslisten und sonstiges erhalten die Teilnehmer zum
Verbandstage 14 Tage vor Stattdaten derselben zugesandt.

Das Empfangslokal befindet sich im „Stadtgarten“
am Eschenheimer Tor, in welchem sich alle zugereisten
Delegierten am Samstag und Sonntag treffen.

Alle Zuschriften sind an die Adresse des Kollegen
Dr. Fischer, Frankfurt a. M., Allerheiligen-
straße 53, 2. Et., zu richten.

Der § 123 der Gewerbeordnung.

Mehr als bisher hat der § 123 der Gewerbeordnung an
Bedeutung erlangt, weil es mit Hilfe dieses Paragraphen schienbar
restlos möglich ist, unlösliche Elemente der Belegschaft, ins-
besondere des Betriebsrates oder richtiger der Betriebsvertretung,
hinzuzubringen, wenn nur der geringste Inhalt vorliegt, ohne be-
rechtigten Einspruch nach § 84 oder § 96 des BGB. entwarten zu
müssen. Auf Grund der täglichen Erfahrungen kann man fest-
stellen, daß selbst die kleinsten und nichtigsten Verstöße genügen,
um die Entlassung nach § 123 GO. Ziffer 1—8 zu ermöglichen.

Um an Hand einiger Urteile Beweise für das Vorstehende
anzuführen, diene uns für heute die Ziffer 2 des obigen Para-
graphen. Die Einleitung des ganzen Paragraphen heißt:

„Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auf-
klärung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden.“

Dann in Ziffer 2 weiter:

„... wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unter-
schlagung, eines Betrugs oder eines länderlichen Lebenswandels
sich schuldig machen.“

Für machtsüsterne oder rachedurstige Unternehmer resp. deren
Syndikat bietet sich hier in ausreichendem Maße Gelegenheit, ihren
Herrschungsdruck herauszuführen, denn, falls ein auf Grund des
§ 123 Entlassener nach dem BGB. Einspruch erheben sollte, befreit
die Möglichkeit, die Entscheidung der ordentlichen bzw. Sonder-
gerichte anzurufen, welche nur nach dem Buchstaben des Gesetzes
entscheiden und nicht Urtheile und Wirkung in Rechnung stellen
können. Da der Buchstabe des Gesetzes nicht prüft, ob durch einen
Diebstahl, eine Entwendung oder Unterschlagung der Geschädigte an
den Stand des Ruins gebracht wird, auch nicht prüft, ob das Ver-
gehen nur geringfügig war, auch nicht prüft, ob der Arbeiter sich
bereichert hat, oder auch nur die Absicht hatte, sich zu bereichern,
auch nicht berücksichtigen kann, ob nur der Arbeitgeber oder ein
Dritter, in keinem Verhältnis zum Betrieb stehender, geschädigt
ist, sondern einfach entscheiden muß: Liegt Diebstahl, Entwendung,
Unterschlagung, Betrug oder länderlicher Lebenswandel vor? so
kommen dann Urteile zustande, die wir in der heutigen Zeit nicht
verstehen können.

Zwei Urteile sollen das veranschaulichen.

I

In Süden der Firma Hoff-Gas-Werke-Gesellschaft (Plägerin) gegen
den Insolventen Joseph M. (Verteidiger) hat das Gewerbegericht zu
Hoff a. M. in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1921 für
Recht erkannt:

„Die von der Plägerin am 18. März 1921 getätigte fristlose Ent-
lassung des Belegten ist zu Recht erfolgt.“

Zahnsstand und Gründe

Belegter war seit April 1913 bei der Plägerin als Insolventar
beschäftigt. Nach Beschwerden der Plägerin hat sein Verdienst
durch die Plägerin Anhuk gegeben. Am 18. März 1921 wurde er frist-
los entlassen, weil er sich am 27. November 1919 eines Diebstahls
von Seite wütig gemacht habe. Belegter hat gegen diese Entlassung
Einspruch eingereicht.

Die Plägerin erhob darunter beim Gewerbegericht Entlassungs-
klage dagegen, daß die am 18. März 1921 getätigte fristlose Ent-
lassung zu Recht erfolgt sei.

In der mündlichen Behandlung wurde von dem Vertreter des
Belegten ausgegeben, daß Belegter sich Seite angezeigt habe, aber
nur in der Absicht, diese zwischen dem Arbeitgeber im Betriebe und
nicht für häusliche Zwecke zu benutzen. Ein Diebstahl im Sinne des
§ 123 GO. liegt nicht vor. Außerdem könne aus Gründen dieser Tat-
sache eine Entlassung nicht mehr in Frage kommen, da die in Frage
stehende Strafstrafe der Plägerin länger als eine Woche bekannt gewesen
sei. Es wurde besprochen über diese Seite Beweis erfordert durch Ver-
nehmung des Richters und des Insolvenzsteuerbeamten. Diese Fragen
wurden ebenfalls verworfen; wegen ihrer Ausprägung wird auf das
Entlassungsgericht verzweigt.

Durch diese Beweismöglichkeit muß die Plägerin erfasst werden,
denn sie für die Entlassung den Arbeitern allein zuständige Richter
von dem Richter freigesprochen am 15. März 1921. Richtig erlangt
hat und daß die am § 123 GO. vorgebrachte eindeutige Frist am
Entlassungstag vorantritt und nicht berücksichtigt werden.

Das Gericht hat das Vorbringen eines Diebstahls a. R. bei
Plägerin erkannt.

Da die Voraussetzung des § 123 Ziffer 2 GO. nicht vorliegt
sofort die seitens der Plägerin getätigte fristlose Entlassung als zu
Recht erfolgt anzusehen werden.

Es war deshalb wie geschehen zu erkennen.“

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Dräse, Hannover.
Redaktionsschreiber: Stelltag zwölf bis 9 Uhr.

Redaktion und Geschäftsräume:
Hannover, Wallstraße 7, 2. Et. — Fernsprach-Nr. 2000.

II.

In Süden des Schreiners Johann A. (Plägerin) gegen die Firma
Schröder u. Stöbelmann, G. m. b. H., Fertigware, Oberlahnstein
(Verteidiger) hat das Gewerbeamt zu Oberlahnstein in der öffentlichen
Sitzung vom 10. März 1922 für Recht erkannt:

Die Klage des Schreiners Johann A. gegen die Firma Schröder
u. Stöbelmann, G. m. b. H., Fertigwaren, Oberlahnstein, auf Zustellung
von 793,40 M. nach 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Februar d. J., wird als unbegründet zurückgewiesen unter Berichtigung des Plägers
zu die Kosten des Verfahrens.

Zahnsstand und Gründe

Pläger stand seit dem 2. Juni 1919 bei der Plägerin als
Schreiner und Stüler in Arbeit. Ende des Jahres 1919 wurde er
wegen Diebstahls einer Eiche aus dem Betriebswald des Unteralts
Waldes, Berg Lahm u. d. s. durch Strafverfall des Amtsgerichts
Wiedelahnen mit 75 M. Geldstrafe bestraft. Pläger kündigte
damals am 6. Januar d. J. dem Pläger, da sie in seiner Handlungs-
weise einen großen Vertrauensbruch erfuhr, zumal er Mitglied des
Betriebsrates war. Pläger wurde indes bis zum 21. Januar d. J.
weiter beschäftigt, um ihm Gelegenheit zu geben, zwischenzeitlich sich
andere Arbeit zu suchen. Am 1. Februar d. J. erhielt der
Schreinergesellschafter auf Antrag des Arbeitgebers die Zustimmung
der Betriebsvertretung zur Entlassung des Plägers im Hinblick auf
seine Eigenschaft als Betriebsratsmitglied gemäß § 97 BGB, nachdem
der Betriebsrat seinerseits die Zustimmung verfügt hatte.

Pläger, der erst am 1. Februar d. J. andere Arbeit fand, war vom
21. Januar bis 1. Februar ohne Arbeit. Sein Verdienstlohn betrug
für 8 Arbeitstage a 8 Stunden gleich 64 Arbeitstunden
a 11,75 M. gleich 728,40 M., zuzüglich Kinderzulage für 8 Tage
a 9 M. gleich 72 M., zusammen 793,40 M.

Am 7. März d. J. stellte er Klageantrag in Höhe dieses Be-
trages nach 4 Prozent Zinsen vom 1. Februar d. J. an, da die vor
dem Spruch des Schiedsgerichts ausgesprochene Kündigung
gefährlich und daher rechtsbürgig sei. In der heutigen mündlichen
Behandlung hältte er weiter aus, daß der Umstand, daß er dem
Unterh. Wohl eine Eiche entwendet habe, kein Grund zur sofortigen
Entlassung bzw. Kündigung gewesen sei, da dieser Vorgang ent-
holt des Vertrags- und Vertrauensverhältnisses zur Plägerin stehe.
Somit hätte die Kündigung, und zwar mangels anderer Verantwortung
die gesetzliche vierzehntägige Kündigung (§ 122 BGB), frühestens am
Tage der Entscheidung des Schiedsgerichts, also am 1. Fe-
bruar d. J., ausgeschlagen werden können.

Der Vertreter der Plägerin erklärte demgegenüber, daß nach
§ 123 Ziffer 2 der GO. die sofortige Entlassung ohne Kündigung
gegen Diebstahl zulässig sei, und zwar auch dann, wenn, wie in
vorliegendem Falle, der Diebstahl nicht gegenüber dem Arbeitgeber
begangen worden sei. Ein Pläger bestimmt § 2 der Arbeitsordnung
vom 1. Juli 1921, daß das Arbeitsverhältnis im Laufe eines jeden
Arbeitstages für den Schluß jeder Arbeitsricht (Arbeitstag) von dem
Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gekündigt werden kann. Jeder
Arbeitnehmer sei im Besitz eines Exemplars der Arbeitsordnung.
Pläger bestreitet demgegenüber, daß ihm eine Arbeitsordnung aus-
gehändigt wurde, ihm sei eine vorläufige Kündigungserklärung nicht
bekannt.

Zu der vorstehenden geheimen Beratung kam das Gericht
zu der Entscheidung, daß der Klangerstauch nicht begründet sei.
Gemäß § 123, Ziffer 2 der BGB. können Arbeitnehmer ohne Kün-
digung entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Ent-
wendung, einer Unterschlagung usw. sich schuldig machen. Dieses
tutzt auch dann zu, wenn der Diebstahl nicht am Platze des Arbeit-
gebers, sondern zum Nachteil eines Dritten begangen worden ist
(Sten. Bericht zur Sitzung der Gewerbeordnung [1878, S. 1106 ff.] und
hiermit übereinstimmend die Meinungsverschiedenheit, u. a. Urteil des
Richtergerichts, 1. Zivilsenat vom 24. 10. 1896 in einer Vorstudie).

Der Angabe des Plägers, daß ihm die Arbeitsordnung nicht aus-
gehändigt und die Kündigungserklärungen überhaupt nicht bekannt
waren, kommt um so weniger Gültigkeit beizumessen, als er selbst
Mitglied des Betriebsrates war und als solcher zur Wahrnehmung bei
der Feststellung der Arbeitsordnung berufen war.

Eine Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung des
Belegten, insoweit er als Mitglied des Betriebsrates in Betrieb kam,
war nach § 96 des BGB. im vorliegenden Falle nicht erforderlich,
vielmehr greift die Kündigungserklärung des § 96, Abz. 2, Ziffer 3 des
BGB. Platz. Belegter kenntlich hatte möglicherweise § 96 des BGB.
nach § 84, Abz. 2 des BGB. gegen die Kündigung.

Welche Wirkung die am 1. Februar d. J. getroffene Entfernung
des Schiedsgerichts auf das Arbeitsverhältnis des Plägers
ausübt, kann daher unerklärt bleiben.

Es war deshalb wie geschehen zu erkennen.“

So der Wortlaut der beiden Urteile.

Beim ersten Urteil ist die Geringfügigkeit der Sage (3 Stück
Priegelseife) die Selbstverständlichkeit und die seit der Tat bereits
vergangene Zeit (1½ Jahr) das Merkmal. Es mögen dieses
die Pläger wohl eingesehen haben, aber der Buchstabe legt, es ist
Entwendung. Sie ist dem verantwortlichen Leiter nicht früher
bekannt geworden; sobald sie ihm (dem Leiter) bekannt war, hat
er innerhalb einer Woche gehandelt und dem Arbeitnehmer gekündigt.
Ergo, nach dem Buchstaben des Gesetzes ist das Urteil ein-
wandfrei.

Beim zweiten Fall betrifft der Sachdieselbst — wie das ge-
führliche Wort heißt — gar nicht den Arbeitgeber, sondern einen
anderen Dritten, der angeblich mit dem Arbeitgeber in seinem
beruflidhafteigkeiten oder anderen Verhältnissen steht. Ferner kommt
in Betracht, daß die Tat bereits durch das Schiedsgericht mit
75 M. bestraft war. Nach dem Buchstaben des Gesetzes sind die
Richter verpflichtet, die Kündigung nach § 123 Ziffer 3 der GO.
für richtig zu erklären. Von einigen juristischen Unebenheiten ab-
gesehen, ist auch dieses Urteil in Ordnung. Diese Tatsache mag
uns Arbeitnehmer auch beim aufrärmlichen Durchlesen der GO. zweiseitig
erscheinen, zumal doch immer vom Arbeitgeber und vom Arbeit-
nehmer die Rede ist; aber mußt man nun etwas tiefer und feiner
den parlamentarischen Bericht der Reichstag-Beratungssitzung vom
Juni 1878 (Seite 1106 ff.) nach, so findet man, daß der damalige
staatliche Abgeordnete Hofschleifer in einer fröhlich gehaltenen

Selbst wenn das Delikt nicht zum Schaden des Arbeitgebers,
sondern zum Schaden eines Dritten begangen ist. — Ohne nun
die Begehung der im § 123 BGB 2 bezeichneten Delikte ver-
teidigen zu wollen, haben wir doch alle Ursache, uns mit dieser
Tatfrage näher zu beschäftigen, denn wie Figura zeigt, können
Bagatellshäfen dieselbe Wirkung auslösen, wie es bei schweren Ver-
gehen der Fall ist.

Es ist deshalb bei der Behandlung solcher oder ähnlicher
Fälle zu beachten, daß der Richter nicht nur das Ziel hinaus-
sieht, da das Gesetz sagt: „sich schuldig machen“ zum Unter-
schied von schuldig gemacht haben; dann darf dem Arbeitgeber
die Tatfrage des Vergehens nicht länger als eine Woche bekannt
sein. Diese zwei Punkte muß das Gericht beim Spruch berück-
sichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Urteile, die aber nicht vereinzelt
sind oder bleiben werden, ist unbedingt eine gelegliche Änderung
des § 123 der GO. einzutreiben. Bagatellshäfen wie dieser
„Seifenblechstahl“ dürfen nicht willkürlich Diebstahl gleichgestellt
werden. Die Firmen mögen Seife zur Verfügung stellen, damit die
Arbeiter den Firmenmeister nicht mit nach Hause nehmen müssen.
Vergehen gegen Dritte müßten für eine Firma überhaupt als
Strafdelikt aussehen. Sonst wird der Arbeiter ja tatsächlich
zweimal bestraft; einmal wegen Waldfeuers und zum zweitenmal
wegen dieses Verbrechens von der Firma. Eine Änderung des
§ 123 der GO. ist um so mehr geboten, zumal der § 124 in ähnlichen
Fällen gegen Unternehmer nicht angewendet werden kann.
Freilich die meisten Unternehmer brauchen weder Seife noch Eichen
(eine Eiche ist eine Eiche, ob sie 30 Meter oder 10 Millimeter hoch
ist) zu „stehlen“. Unbezahlt Arbeit zu stehlen wird ja nicht
bestraft.

Vertikale und horizontale Zusammenschlüsse.

Vertikal heißt senrecht und horizontal waagerecht. Dem-
entsprechend versteht man unter vertikalen Zusammenschlüßen Ver-
bindungen von Unternehmen, die aneinander aufgebaut sind (etwa
Mutter-, Halbfabrikat-, Fertigfabrikatunternehmen). Horizontale
Zusammenschlüsse sind solche, bei denen sich Werk der selben Art
verbinden, also etwa Kohlenbergwerke mit Kohlenbergwerken. Bei
vertikalen Verbindungen gehen Kohlenbergwerke zusammen.
Neben dieser Entwicklung macht sich neuerdings noch eine andere
bemerkbar. Große Handelsfirmen dringen in die Güterherstellung ein, sie kaufen großbetriebliche Anlagen auf oder sie suchen einen
entscheidenden Einfluß auf sie auszuüben.

Es ist, volkswirtschaftlich betrachtet, nicht einerlei, ob sich
die Entwicklung in der einen oder anderen Form vollzieht. Dem
einzelnen Unternehmen schwächt im allgemeinen nur das Wohl seines
Werkes vor Augen. Er fragt sich, was gewinnt oder verliert mein
Unternehmen dabei? Der Volkswirtschaftler aber fragt: Wie
bekommt die Sache der gesamten Wirtschaft? Ist die eine oder
die andere Form wichtiger für die Volkswirtschaft? Welche Art
der Zusammenschlüsse verbilligt oder verbessert die Güter-
herstellung, welche Art ist im gesamten leistungsfähiger? Bei
alldem aber kommt es auch darauf an, welche Art die führenden
Personen sind, die sich zusammenschließen. Es ist letzten Endes
immer zu bedenken, daß es die Menschen sind, die wirtschaften und
um deren Willen gewirtschaftet wird. Hochgezogene, geschulte, sch-
lündige und gewissenhafte Wirtschaftsführer werden der Volks-
wirtschaft mehr nutzen als minderberechte, jugendliche mit noch so
gutem Willen. Denn im Wirtschaftsleben kommt es nicht so sehr
auf das Wollen als auf das Wirklichen an. Dabei geht es
immer um die Menge, um die Beschaffenheit und um die Höhe des
Preises (die Gültigkeit) der wirtschaftlichen Güter. Wer hierin den
anderen überflügelt, ist Meister in der Privatwirtschaft.

Die Privatwirtschaft aber verlegt brauchbare, zweckmäßige
und nützliche Güter in genügenden Mengen, in der zweckmäßigen
Beschaffenheit zu möglichst billigen Preisen und dann: Stetigkeit
(nicht Sprunghaftigkeit und Unverfügbarkeit) in der Entwicklung.
Besonders aber ist darauf zu achten, daß die aneinander an-
gewiesenen Gewerbe in dem richtigen Verhältnis zusammen-
bleiben. So wäre es z. B. ein sehr ungünstiger Fortschritt, wenn
Unternehmen bestimmte Anlagen weit über die Absatzfähigkeit
ihres Kunden ausbauen. Diese Gefahr ist in Zeiten großer Nachfrage
besonders groß.

Wie hier schon hervorgehoben wurde, müssen alle diese
Fragen volkswirtschaftlich betrachtet werden. Schließlich ist aber
auch, welche privatrechtlichen Wirkungen die besonderen Arten
der Zusammenschlüsse hervorrufen. Zu „Zug“ war neulich darauf
angewiesen, wie verhindernd die vertikalen Zusammenschlüsse wirken
können. In den letzten großen Haftungsfrage, so war es ausgespielt,
mehr kann den führenden Einfluß der vertikalen Verbindungen
zumal. „Aber wehe, wenn das Angebot die Nachfrage übersteigt!“
Wenn das verdeckte Unternehmen, um nur ein Beispiel anzuhören,
sein Gewerbe unter allen Umständen befreit will, so kommt
es ihm nicht darauf an, auf Gewinn in seinen anderen
Unternehmungen, beispielweise in der eigenen Fleischfabrik, zu
verzichten. Wer sein eigener Händler sei, der sei leicht in der
Lage, von Erzeugerpreis abzuheben und umgekehrt. Der Bericht
erfaßter reicht daran die Frage an: Wie sollen in solchen Beziehungen
das Niedriggehalts, in welchem wirtschaftliche Güter in schwächer
Form eingeschlagen werden, jenseitige Wettbewerber, selbständige

Schäfer, selbständige Erzeugerunternehmen noch bestehen, wie sollen sie den Weltmarkt gegen die Wirtschaftsyukonide mit Erfolg anstreben und dabei Gewinn und Löhne erhalten?

I. Eine andere Gefahr sei, daß zwischen den verschiedenen Unternehmern von vornherein oft nicht das richtige Gleichgewicht vorhanden sei. So gäbe es z. B. zwischen einem Eisenwerke, das die Grundlage des Unternehmens bilde, und den Betriebnissen der mit ihm vereinigten Industrien manche Lücken. In diesem Falle müßte das Unternehmen die Lücke auszufüllen suchen. Es müßte also gebaut werden; dadurch würde die Überproduktion zum Schaden der selbständigen gebliebenen Eisenwerke begünstigt. Die vereinigten Werke würden dann auf ihre Werke exklusiv über neue anlegen, ganz nach ihrem eigenen Bedürfnis, ohne jede Rücksicht auf die anderen vorliegenden Werke.

Diese Sache hat aber doch auch eine erhebenswerte Seite. Die vertikal zusammengeholzten Wände sind in der Lage, manche Verputzweise zu machen. Die Wände werden wohl nach und nach weiter einander eingestellt. Manche Hin- und Herfahrtewei wird hier leichter zu vermeiden sein. Die Stoffe werden geeignet und aufzuhaltungsfähiger bereitgestellt werden. Es wird im ganzen reibungsfreier gearbeitet werden, und schon das allein ist wirtschaftlich vorziletz. Eine jegliche Befriedigung muss dies unbedingt heranheben. Es fragt sich nur, was im Wagenhof zweckmässiger ist und welches die Wirkungen dieser Zusammenstellung für später sind.

Sa ber jo erg bedeutsamen Gegenwart ist es möglich, wenn
diese einförmigen möglichst angepasst werden. Das tritt ein, wenn
diese vereinigten vertikalen Unternehmen Sterbe erscheinen oder neue
einspringen, die gut Zeit in genügender Leistungsfähigkeit vorhanden
finden, wenn folgjungen ein Teil der Schöpfenden dazu verwendet
wird, einen anderen Teil auszuprobieren, der dann seien kann, wo-
er steht Was jo (einheitig gesehen) als Anfang erkennt, ist
(im gesamten betrachtet) zunächst Bergewicht an Kraft und Stoff,
und diese Bergewicht tritt das an wirtschaftlichen Gütern zuge-
gründete Deutfeldend doppelt höher.

Für die Zukunft bieten aber solche Veränderungen, wie schon angegeben wurde, manche Vorteile. Die deutsche Wirtschaft gilt es jedoch jetzt zu festigen, jede Erholungstrug trifft sie wieder um ein Stück zurück. Das sollten alle Wirtschaftsführer bedenken. Ihre Pflicht ist es, bei der Überzeugung, wie sie ihre eigenen Unternehmungen fördern können, auch daran zu denken, ob dies günstig oder ungünstig auf die Entwicklung im gesamten einwirken würde. Der wirkliche große Wirtschaftsführer und Wirtschaftsprüfer geht vom Ganzen aus und freut wieder zum Ganzen hin. Er sieht die Anfang oder in der Mitte des wirtschaftlichen Geschehens, er sieht die Dinge von unten nach oben, von oben nach unten, von rechts nach links und von links nach rechts betrachten. Gehen wir das gefragte Wort verlangt: Die Dinge, die er bewältigen will das soll, von der anderen Seite ansehen. Das erfordert bei Wirtschaft die Einsicht in die technisch-technischen Verhältnisse. Nur wenn ein gewisser Einfluss in diese Verhältnisse hat, kann sie richtig verstanden werden. Bevorhandene richtig entnehmen kann, ist bereits gut Wirtschaftsführer. Da lieber etwas falsch sein als nichts.

Der heilige Geist und Sankt Petrus mit der Heiligen Dreifaltigkeit beschützen, und dies soll wieder empfohlen werden, da wir ein Spiel für Bekehrungen mit jüdischen Laien und den Missionaren haben. Wie bei Bekehrung und der Missionierung einzelner Gemeindelieben vor geschwängerten gefordert werden soll, das ist die heiligste Form der Missionierung. Da ihrer Bekehrung nach vorsichtig geworden werden. Wer dabei steht, der soll mit den Sünden, die der Feind verursacht hat, aufzuheben der heilige Geist. Missionierung ist ein gutes Werk eines Christen, da auch hierbei es gelingt, der Welt wieder einen Frieden zu bringen, empfohlenen Unternehmern zu bringen. Der heilige Geist ist die Bekehrung der nichtchristlichen Gemeinden erforderlich und die Bekehrung dieser Gemeinde ist der heiligen Dreifaltigkeit. Wie auch das ist zu sagen bei jüdischen Missionären im Judentum.

Die geschilderte historische Entwicklung soll
durch die von mir gezeigte in einfacher als fortgeschreitender
Weise, was sie werden können und welche Voraussetzungen
dafür notwendig sind, die Art der neuzeitlichen Formen
der politischen Gesellschaft nicht entzerrt sein. Das Projekt
ist das, was durch eine jüliche Reformierung einer Per-
sönlichkeit oder einer Partei erzielt, also auch bei Stettin bestimmt.
Bei der heutigen Frage unserer Freiheit ist es ein
einfaches Studium der Geschichte ebenfalls genügt nicht zu
sein. Die Entwicklung von Veränderung des Staatsvertrages nach
St. nicht durch begrenzt, was viele Worte liegen haben,
sondern es wird dies gezeigt, wo ein Werk am Gewinnpunkt
steht; die Geschichte nicht durch eine Reihe

Wenige haben die Weiber alle Tiere, der Gelehrte-
Vereinigung und privater Unternehmungen ihre große Sch-
wierigkeit zu erkennen. Denn wenn Lebewesen keine
bestimmte Art (Gattung) oder mit anderen für sie

Uoz der Bildung

1

der Schriftsteller giebt: Sein Werk wird alles, jeder Mensch
ist etwas. Ganz so ist es mit dem Schauspiel: Sein Werk wird
alles, aber jeder Mensch kann etwas. Diese Größe machen alle zur
Würde, jeder kommt hinzugeben etwas in die Verlegerheit, etwas
ist zu tun und das zu tun. Wer heute mit seinem Werk und seinem
Leben gewonnen Sieg errungen hat, der kann nicht mehr damit einen
gewissen Frieden erlangen erhalten. Sein angefangenes Werk wird also
es immer ein jüdisches Werk auf dem Berge stehen: Wenn es weiss, was
es nicht weiß, und es weiß, was es nicht kann. Wenn es weiß, was es
nicht weiß, und weiß es weiß, und es weiß kann, was es weiß, und es weiß,

Weiterentwicklung (vertikal) mit einander eine Verbindung zu nehmen, so kommt dies in beiden Fällen darauf hinaus, daß eine Verbindung der Kraft des Kreises der Staatsverträge eingeleitet wird, die die Organisationen im Kultus und Bildung mit dem betrieblichen und politischen Entwicklung zusammen laufen, daß sie sich auf Zusammenfassung einpflegen. Demnach und so können die beiden Zuständigkeiten nicht mehr trennen.

persönliche Mehranstrengung bringen muss. Soll das nicht der Fall, dann liegt die Motivierung nur im Interesse der Unternehmer.

Das Miteinander der Eigentümerchaften, den jugendlichen Arbeitern eine über Arbeitsergebnis entsprechende Vergütung zu gewähren, soviel dem Herrn System doch nicht. Er glaubt, dieses Bestreben habe keine Voraussetzung, daß das Gras der organisierten Arbeiterschaft aus Sugenblättern bestünde. Das ist für die jugendlichen Arbeiter ein außerordentlich eignes Reugnis, mit dem wir sehr zufrieden sind, denn es fördert den Fortschritt der Arbeiterschaft. Wir wollen dem Herrn, der ja auch noch nicht zu den Alten gehört, unter verraten, daß auch die erwachsenen und älteren Arbeitnehmer mehr in der Organisation wünschen. In der Frage der Entwicklung der jugendlichen Biegalearbeiter hat er aber bei den Lohnverhandlungen sich nicht aufgezeigt. Sie wollten sonst wissen, daß wir den gleichen Zukauf wie für die gleiche Tätigkeit verlangen. Den Biegalearbeitern sollte es nachstehend empfohlen werden, wenn sie für die gleiche Arbeit den jüngeren Arbeitern 5 Pfennige Stunde weniger zu lassen brauchen als den älteren Arbeitern. Der Profitanteil ist ja bei ihnen unveränderlich.

Gleichförmig wird in dem Urteil noch darauf hingewiesen, daß bei den Lohnverhandlungen immer auf die kommende letztere Leuerung gedemütigt werde. Darauf würden die Löhne nicht auf Grund der bestehenden Beziehungszie, sondern in der Erwartung einer weiteren Leuerung festgesetzt. Gründe dafür würden dann die Leuerung über bestimmt.

Wenn wir nicht wüssten, daß Störm eine große Stadt am Rhein ist, wir würden glauben, es sei ein ganz abgelegenes Dorfchen in der Steppe, wo noch keinen Kanalher, keinen Zeitungssender, keinen Krieg und kein Kriegsbericht kennt. Sieht dann der Mittelschreiber dem Getriebe der Ritt so zielstreng gegenüber, daß er nicht weiß, daß wenn die Löhne auf Grund der bestehenden Verhältnisse geregelt werden sollen, sie ständigestens noch um 50 Prozent erhöht werden müssen? Die Arbeiterschaft ist mit ihren Löhnen gegenüber der Leidenschaft nach so weit zurück, daß es für sie geradezu eine Notwendigkeit ist, eine Erhöhung ihrer Löhne zu fordern, auch dann, wenn Fleisch und Butter den achtzigfachen Friedenspreis nicht weiter übersteigen. Sofern die Unternehmer nur die Lohnerhöhungen auf ihre Produkte schlagen, dürfte eine menschliche Leidenschaft nicht entstehen. Sie entsteht aber, wenn die Unternehmer bei jeder Lohnerhöhung den Warenpreis um den doppelten Betrag erhöhen.

Wären die Unternehmer und Händlergewinne nur in dem Maße gestiegen wie die Löhne der Arbeiter, dann wäre die Zerstörung zweifellos zu ertragern. Wenn also mit der Preissteigerung halt gemacht oder sogar ein Abbau betrieben werden soll, dann mag man bei den Unternehmern und Händlerprofiten beginnen. Bei der Arbeiterschaft damit anzutreten, liegt keine Ursache vor, solange sie mit ihren Löhnen noch weitestgehend hinter den Zerstörungsverhältnissen zurück ist. B e r g.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Sicherheitsbericht über Unfallverhütung für 1920.

Die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ geben den Schönesbericht der Unfallversicherung für 1920 heraus. Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß im Jahre 1920 in Deutschland 67 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 804 701 Betrieben und einer Durchschnittszahl von 9 537 350 Versicherten bestanden. (Im Jahre 1919 waren es 68 Berufsgenossenschaften, 801 706 Betriebe und 8 529 095 Versicherte.) Hinzu kommen 45 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit schätzungsweise 5 079 777 Betrieben und 16 015 000 Versicherten. Außerdem werden in 185 staatlichen und 343 gemeindlichen Ausführungsbehörden weitere 1 300 191 versicherungspflichtige Personen beschäftigt. Die Zahl der gesamten Unfallversicherten dürfte 23,5 Millionen betragen. Genau läßt sie sich nicht angeben, weil in der Landwirtschaft keine Zählungen stattfinden und außerdem etwa 3 300 000 Personen bald in der Industrie, bald in der Landwirtschaft arbeiten und auf diese Weise doppelt gezählt werden.

Im Gesamtbereicht aller Verunsicherungen wurden im Jahre 1920 591 922 Unfälle gemeldet (1919 = 575 474). Von den Unfällen waren 93 798 entschädigungspflichtig (1919 gleich 96 075). Es sind dies die schweren Unfälle, deren Folgen nach 13 Wochen nicht beseitigt sind. Tödliche Unfälle wurden 9338 gezählt (1919 = 10 189). In 649 Fällen trat dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit ein (1919 in 609 Fällen). Die getöteten Verunsicherungen sterben 15 130 Kinder, Witwen und Enkel (1919 = 17 677). Die Unfallzahlen des Jahres 1920 gelten als geringfügig, da der Kreis der Verunsicherten sich erheblich erweitert hat und die Unfälle abnehmen. Und doch: fast 600 000 Verunsicherungen und mehr als 9000 Tote! Das sind die direkten Blutopfer, mit denen die Ritterprofite der Banden, Aktiengesellschaften und anderer Kapitalistenunternehmungen erdauscht werden.

Eine ausführliche Würdigung der antisüßen Zahlen wird im "Proletarier" noch folgen.

uns über sein Leben und Schicksal hinweggeht. Bedeutet wäre nicht das dar, als er zu geben hätt' es ist, dann erwartet es offen: Das heißt ja nicht, aber: Das kann ich nicht beweisen. Eine solche Antwort kann es in den Augen eines bewusstseinsfreudigen Menschen bestreiten, aber der Mensch und Schriftsteller bestreitet, wie Gott erkennt ihn.

Unsere Gedanken bringen uns manchmal über Gott hinaus und. Sie entfalten uns eine andere Freiheit in der Theologie einer Schriftstellerin, als wir es gewohnt sind die Möglichkeit, was vornehmlich zu tun ist. Wenn wir Deutung freuden und leidende wollen, müssen wir Deutung lassen oder uns einschränken wollen, das niemand glauben möge. Daß er mit dem Deutung, daß er in der Sache gekannt hat, ein beliebter Meister ist. Sie der Schrift füllt die Grundlage für die heilige Sprache ergreift nach einer gewissen Freiheit im Sprachen und Sprachen ergeift werden. Sie der wissenschaftlichen Sprache müssen diese Sprachforschung später ergründen und kennzeichnen werden. Der kommt auf in der Lektürekeit bestimmen will, der muss sich an den großen Sprachentwicklern der Vergangenheit und Zukunft bilden. Eine Kritik, Rote und Weisse sind keine Sprache es sei jeder mögig, der selber dort öffentlich werden will. Ein großer Deutung spielt einen nicht im Leben zu, sondern es mögig in jeder, einschließlich dieser einzelnen werden Seien, die sie glauben, mit ihrem Geschäftsführer (oder mit demjenigen, der) entsprechen, in Gesetz

wichtig, als sie selber noch kein selbständiges Urteil über das hat, was es gut und schlecht zu gelten hat. Ein allgemeiner sieht es unteren ungen Wahlangehörigen an Sach- und Weiskenntnis, und über die Dinge, über die man nicht recht Bescheid weiß, wird man immer un-rechtfertig reden oder schreiben. Klar, pedantisch und eindringlich zu reden und zu schreiben, ist eine Kunst, und sie entfernt den über die beschränkten

Bücher kann man sich im Gesellschafts- und Kirchgesellschaften an
angießer und jüngere geistiger Literatur. Gebildet kann man durch Lehrer
und Selbststudium werden. Wie ein Bildungsbeschränkter vorgehen soll,
das hängt von seiner Bildung, seinen Anlagen, von seiner Zeit und von
dem ihm dafür zur Verfügung stehenden Geld ab. Leichter und rascher
kann man im allgemeinen mit einem guten Lehrer vorwärts. Ueber
zu geht nichts: er bewirkt vor den bilden sich aufzuhenden Fäden
nicht seine Schüler vor der Überhöhung zu müd, er ruiniert sie auf,
möchte sie vor der Verplattung, er sorgt für ihre geistige Sammlung.
Wer, ist der Bildungsbeschränkte (ich denke hier an Erwachsene, die
gewisse Bildungsbefreiungen willen wollen) auch selber imstande, sich ein
aufwährendes Urteil über einen Lehrer (einen guten oder schlechten) zu
fassen? Es wird gut tun, sich darüber von einem gewissen Kapital und
ausführlichen Kenntnissen beraten zu lassen.

Schwer wird es dem, der sich selber förmlich eigene Beschäftigung, gute Erziehung, durch Büchergnaden, Zeitungen und Zeitschriften, durch geistiges Reciduum, bilden möchte. Erfolgslage, wie man es erünscht, um ein brummbaues und zuckerstückes Löffchen zu erhalten, geht es nun nicht mehr, da es nicht so leicht zu viel bedarf. Man soll von altem etwas lernen: die wichtigsten Ergebnisse aus allen Wissenschaften kennen. Der darauf entgegnet, sollte aber behaupten, daß doch die ganze Lebenszeit gehört, daß den allermeisten die Zeit, die Ausdauer und vielen auch

Beilage zum Proletarier

Tatort 25

Hannover, 24. Juni 1922

31. Jähriges



Chemische Industrie

Gewerbehygiene und Unfallverhütung

Bei Dr. G. Wolff

Der Berufsgesundheit wird heute eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die zunehmende Industrialisierung der meisten Länder hat es mit sich gebracht, daß Arbeitse und Arbeitergesundheit einen wesentlichen Bestandteil der Arbeitsschutzgesetze bilden. Die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Abzweigungen (Unfall-, Invaliditäts-, Krankenversicherung) hat es sich zur Aufgabe gemacht, der werktätigen Bevölkerung vor den mannigfältigen Folgen der Berufsschädigungen einen staatlichen Schutz zu gewährleisten. Es bedarf heute keiner Begründung mehr, wie ungeheuer wichtig für die Gesunderhaltung des Gewerbelebens derartige Schutzbestimmungen sind. Die einzelnen Länder haben demnach auch ohne Ausnahme genau ausgearbeitete Gesetze erlassen, die den Schutz der Erwerbstätigen bezweden, ihn nicht mehr privater Fürsorge oder Mitleidstätigkeit überlassen. Das Kapital, das der Arbeiter oder Angestellte einzig in das Erwerbsleben mitbringt, ist seine Gesundheit; dieses Kapital zu schützen, muß seiner eigenen Gewissenhaftigkeit ebenso wie der Fürsorge des Staates vorbehalten werden. Wir werden im folgenden noch sehen, daß die besten technischen Schutzmaßnahmen, die strengsten gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um die Schädigungen im Gewerbeleben fernzuhalten, aber auf ein erträgliches Maß zu beschränken, wenn nicht der gute Willen und die verstündliche Mitwirkung der Arbeiterschaft selbst das gemeinsame Werk unterstützen. Die Erhaltung der Gesundheit im Gewerbeleben, die Fernhaltung der mannigfachen Betriebschäden liegt also mindestens ebenso sehr in den Händen der Erwerbstätigen wie in den Broschüren begründet, die der Gelehrtgeber erlassen kann. Daß letztere notwendig sind, um für alle Fälle eine sichere Handhabe zu bieten, bedarf ja heute keiner Erörterung mehr, denn die Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetriebe, akute Betriebsunfälle, wie chronische Gewerberkrankheiten, sind heute so mannigfaltig, daß es der Zusammenarbeit aller Beteiligten, des Staates, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu ihrer Bekämpfung und Verhütung bedarf.

Wir wollen uns nun mit den Ursachen der Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetrieb in den Hauptzweigen beschäftigen und unserer kurzen Übersicht eine Eintheilung zugrunde legen, die R. V. Lehmann, der Vorstand des Hygienischen Instituts in Würzburg, in seinem vor trefflichen Lehrbuch der Arbeits- und Gewerbehigiene (Leipzig, Hirzel, 1919) benutzt hat. Der durch zahlreiche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Gewerbehigiene bekannte Verfasser unterscheidet 1. die Gefährdung des Arbeiters durch die Arbeit selbst und durch physikalische Einfüsse; 2. die Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte; 3. die Gefährdung des Arbeiters durch pflanzliche und tierische Parasiten. Ein weiteres wichtiges Kapitel bildet die Hygiene des Fabrikgebäudes bzw. der Arbeitsstätten (Belichtung, Ventilation, Heizung usw.) und die Unfallverhütung im Fabrikbetriebe, die an die Hygiene des Fabrikgebäudes unmittelbar gebunden ist. Den zahlreichen anderen zusammenfassenden Darstellungen der Gewerbehigiene und Berufskrankheiten, die gerade in letzter Zeit erschienen sind, liegen im wesentlichen sehr ähnliche Gesichtspunkte zugrunde, wenn sie sich auch in der Anordnung des Stoffes mehr oder weniger unterscheiden.

I.

Die Gefährdung des Arbeiters setzt durch die Arbeit und durch physikalische Einflüsse umfassend ein sehr großes Gebiet von Gesundheitsschädigungen. Entweder spielt dabei körperliche Überanstrengung infolge zu starker Beanspruchung einzelner Muskelgruppen oder zu lange ausgedehnte Arbeitszeit, oder es spielen bestimmte physiologisch-medizinische Momente (Wärme, Kälte, Feuergefahr, Staub usw.) die entscheidende Rolle. Nach den Mitteilungen des statistischen Jahrbuches für 1911 schwankte die tägliche Arbeitszeit von acht bis elf Stunden. Die Rübung der überlangen Arbeitszeit hat ungemein allgemein günstig gewirkt, momentlich die jugendlichen Arbeiter, die aus der Wachstumsperiode noch nicht heraus sind, und die weiblichen Arbeiter, deren empfindlichere Fortpflanzungsorgane eine zu starke Belastung nicht vertragen, sind durch die neuzeitliche Gewerbeordnung vor übermäßiger Beanspruchung geschützt worden. Daß diese Arbeitsbeschränkungen vom sozialhygienischen Gesichtspunkt aus wichtig sind, bedarf keiner Dringe; daß es aber oft genug schwierig ist, die wirtschaftlichen Interessen mit den sozialhygienischen Erfordernissen in Einklang zu bringen, zumal in der jetzigen Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Rückgangs, ist ebenso gewiß. Hier immer den richtigen Mittelweg zu finden, der den Arbeitnehmer ebenso zufrieden stellt wie den Arbeitgeber, ist nicht immer leicht und bedarf der ganzen Kunsts des erfahrenen Maßamira als Geschäftsmann.

Schwere und gleichmäßige Arbeitsleistung bzw. Steigerung bestimmt die Muskeln und Knochen charakterisiert eine ganze Reihe von Berufen; es sei erinnert an die sogenannten Bäderbeamten (X-Beine), an die durch Einwirkung des unteren Brustbeinendes entstehende Schusterkrampf, an zahlreiche Schwellenbildungen, die durch extremen Druck auf manche Hautstellen entstehen, an die Sprachstörungen und chronische Heiserkeit der Leute, die sehr verschreckt oder schreien müssen, an die Häufung der Leidensdrücke in solchen Berufsorten, die viel mit dem Schleppen schwerer Lasten oder vergleichbar zu tun haben und dadurch die Muskeln der Bauch- und Brust übermäßig in Anspruch nehmen. Zu den Sibungen des Arbeiters durch physische Einfüsse gehören jedoch auch die Berufsschädigungen durch mechanische Gewalt. So sind bei Steinbauern und Metallarbeitern Verletzungen durch die verschiedenen Metall- und Steinsplitter ziemlich häufig; betreffen sie das Auge, so können recht unangenehme und die Arbeitskraft beeinträchtigende Berufsschäden entstehen, deren Verhütung am besten durch besondere Schutzställen oder ganze Schutzhütte gekennzeichnet.

natürlich durch einseitige Licht- und anderer Strahlen (Blöntiger Stadiumstrahlen). Ungenügende Beleuchtung begünstigt die Rücksichtslosigkeit der Mäherinnen und Stickerinnen, ebenso wie der gelesene Berufe; auch die Bitterkeitshaltung der Bergarbeiter (Nystagmus) die in lebhaften, zuckenden Bewegungen der Augen besteht und in höheren Graden der Krankheit direkt zur Arbeitsunfähigkeit führt wird durch ungenügende Beleuchtung der Arbeitsstätte begünstigt. Dass natürlich auch zu starke Lichtstrahlung zu bestimmten Störungen Anlass geben kann, bei Feuerarbeitern, Glasschläfern verglichen, sei noch erwähnt; das gleiche gilt in noch höherem Maße von den durch den elektrischen Strom bewirkten Gesundheitsstörungen. Es handelt sich hierbei gewöhnlich um Betriebsunfälle, die durch Starkstromeinwirkungen zustande kommen und oft bedrohliche Grade annehmen können. Da chronische Einwirkungen des elektrischen Stromes auf den Körper nicht eigentlich in Frage kommen, entstehen die meisten Unfälle in den elektrischen Anlagen durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit; Unfälle, die unvollkommenen Sicherheitsvorrichtungen ihre Ursache haben, sind verhältnismäßig selten. Auf die chronischen Gesundheitsstörungen, die im Beruf durch lang andauernde Einwirkung der zwar (Wärmeestrahlung, Hitzebildung usw.) oder auch der Abkühlung zu entstehen, sei hier mit verweis auf hingegen wollen wir uns etwas genauer noch mit einer durch physikalische Schädigungen bedingten Gruppe von Berufskrankheiten beschäftigen, die praktisch von großer Bedeutung sind. Das sind die mannigfachen Einwirkungen der Staube.

Die Staubinhalationstrantheiten bilden ein wichtiges Gebiet der Berufs- und Gewerbetrantheiten. Zahlreiche Berufsgenossen wie Glas- und Steinschleifer, Porzellanarbeiter, Metallschleifer, Kohlen- und Holzarbeiter, Kalkbrenner und noch viele mehr sind der Einwirkung des Staubes ausgesetzt. Einmal kann der Staub an sich infolge seiner giftigen Beschaffenheit oder infolge mehrerer Wirkung die Atmungsorgane schädigen, sodann begünstigt Staubeinatmung nicht selten die Ansiedlung pathogener (trockenreizender) Keime, vor allem der so überaus verbreiteten Tuberkelbazillen. Darum sind alle Berufe, in denen die Staubgefahr eine große Rolle spielt, stets auch der Tuberkuloseinfektion besonders ausgesetzt, wie etwa Maurer und Ziegelerarbeiter, Metallarbeiter, Bergwerksarbeiter und viele andere. Das Kapitel der Staubinhalationstrantheiten ist daher ohne Beziehung auf Tuberkulose, jener verbreitetsten Gewerbe- und Infektionskrankheit, nicht abzuhandeln. Daraus geht auch die umgehauerte Wichtigkeit der Staubbeseitigung in den Betrieben verschiedenster Art her. Die Verstreutung des Staubes und damit seine schädigende Wirkung kann in vielen Fällen allein schon durch Feuchtigkeit vermieden oder wenigstens verringert werden durch sorgfältige Arbeitung der staubergzeugenden Materialien, ferner durch seine Beseitigung des in den Arbeitsstätten bereits gebildeten Staubes. Von dem leider weit verbreiteten aber nur auf Bequemlichkeit und Nachlässigkeit beruhenden trockenen Rütteln und Schütteln, das den Staub ja nicht beseitigt, sondern nur von einer Stelle in die andere jagt, wo er im Moment gerade nicht zum Schein kommt, sei besonders gewarnt. Eine wirklich godesdienstliche und radikale Beseitigung des Staubes kann nur durch Absaugen an der Entstehungsstelle selbst erfolgen; zu diesem Zwecke sind verschiedene sinnreicher Einrichtungen erfunden, die in den verschiedenen Staubbetrieben mit gutem Erfolg benutzt werden. Natürlich sind die Arbeiter, die in den Staubbetrieben selbst tätig sein müssen, nicht vollständig vor der Einatmung desselben zu führen. Sie hilft man sich mit sogenannten Respiratoren, die vor Mund und Nase gelegt werden und die Einatmungsluft filtern sollen. einfacher beratige Vorrichtungen sind, deren Zugang ja stets Unbequemlichkeiten verbunden ist, desto besser sind sie, denn sie liegt die Gefahr nahe, daß sie einfach nicht benutzt werden in einer gewissen Indolenz, die sich aller Arbeiter allmählich anhäuft, die längere Zeit in Staub- oder sogar in Gasbetrieb tätig sind. Hier kann die Gewerbeinspektion aber ein anderes nicht so viel helfen, als immer wieder ernste Mahnmale über die Gefahren, denen sie sich selbst aussetzen.

Die Natur des Staubes ist umgekehrt verschieden, je nachdem er anorganischen Materialien (Glas, Kalkstein, Metall, Eisen, Blei, Zinn, Thomasgläser, Gips, Cement usw.) oder organischen Materialien (Holz, Stoffe, Fasern, Seide, Leder, Wolle, Mehl usw.) entstammt. Wir Einheiten auf Einzelheiten hier nicht eingehen. Über die Staubwirkungen liegen zahlreiche Untersuchungen. Sie führt seine schädliche Wirkung auf die Einatmungsorgane, insbesondere auf die Lunge, und auf den ganzen Organismus sind verschiedene Faktoren maßgebend, je nachdem es sich um ungiftige, mechanisch reagierende, um giftige oder um infektiösen Staub handelt. Über die letzteren beiden Stämme kann nur im Zusammenhang mit der Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte durch parasitäre Einflüsse gesprochen werden. Aber auch die mechanische Einwirkung der Staubeinatmung ist bedeutend von großer Bedeutung, daß sie durch fortgesetzte Verfestigung des Lungengewebes, durch Steigerung der feinen Epithellschichten zu kathartischen Prozessen der Lufttröhre, der Bronchien und der Lungenalveolen (-bläschen) führt und damit der mit Staub so geprägte Tuberkulose eine Disposition schafft, indem der Tuberkelbacillus

5

II.
Wir werden uns dem zweiten Teile zu, der die Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte umfassen mögen. Man bezeichnet diese Stoffe mit einem Sammelnamen als gesetzliche Gifte. R. B. Lehmann kennzeichnet die gewöhnlichen Gifte als „diejenigen Stoffe, die in den Fabriken bei den üblichen Methoden der Arbeit bei Leichtfall oder Unglücksfällen auf chemischem Wege die Gesundheit der Menschen bedrohen“, und damit den Begriff vielleicht noch etwas zu eng gefaßt. Diese Gifte müssen durch die natürlichen Aufnahmewege in den Körper eindringen, entweder eingeatmet werden (Dämpfe) oder durch Verdunstungskanal in fühlbar kleinen Mengen von sprühenden Fingern oder bergleichen aufgenommen werden oder schließlich auf den perfekte oder unperfekte Haut hinzutreten.

Die giftigen Gase werden oft in erheblichen Mengen
genommen und können dann zu schweren Vergiftungen
führen, wie etwa die Vergiftungen mit Schwermetallchloro-
stoffsäure.

einige der wichtigsten zu nennen. Siet kommt es in der Regel zu akuten Entzündungen, die als Weitcircumfalle zu gelten haben und dementsprechend bei der Unfallverletzung Verletzung finden. Viel häufiger sind aber die gewöhnlichen Vergiftungen, die durch fortgesetzte Belästigung mit den giftigen Stoffen stattfinden. Das bekannte Beispiel hierfür bildet die gewöhnlichste Bleivergiftung. Abgesehen davon, daß minimale Mengen von Bleistaub auch eingesogen werden, kommt die Vergiftung im wesentlichen dadurch zustande, daß die geringen an den Schleim noch haftenden Bleipartikeln im Zuge der Verdauung auf natürliche Weise in den Mund und den Verdauungskanal kommen, allmählich resorbiert werden und mit dem Blutstrom in die verschiedensten Gewebe des Körpers gelangen. Viele Stoffe können auch durch die unberührte Haut in den Körper gelangen; hier sei an das Quecksilber erinnert, das ja auch zu Komplexen mit Selen in die Haut in Form von Quecksilberalben eingedrungen wird. Gimmerhin ist diese Form der Aufnahme im Menschen nicht sehr häufig; die Quecksilbervergiftungen kommen vorwiegend durch die Einatmung der Quecksilberämpfe geführt. Runde Gewebebegleiter machen jedoch keine Allgemeinreizungen, sondern wirken rein örtlich auf die Hautstellen, mit denen sie unmittelbar in Berührung kommen; hierher gehören die gefährlichen Stoffe der chemischen Industrie, die eine Verzweigung haben, wie die sogenannten Mineralsäuren (Salpeter, Schwefelsäure). Ganz besondere Sachen, wie giftreiche Teer- und Erdölprodukte, Bekanntestes darunter sind die Verätzungen, die durch Chemikalien und ihre Salze hervorgerufen werden und oft zu tieffriedenden Geschwüren bei dauernden Bedeutungen führen. Weitere eigentümige Kräfte kommen bei Buchdruckern vor und werden auf die Entwicklung schlechten Terpentin- und Tannins geschuldet, auch Mauer- und Zementarbeiter werden von Baumwollläuse (Blauschädel) sehr heimgesucht. Dabei zeigt sich, daß die einzelnen Menschen sehr verschieden auf alle diese Schädigkeiten reagieren; die einen neigen leicht dazu, die anderen gar nicht. Hier liegt eine verhüllte Empfindlichkeit vor, wie wir sie auch von den zu Augenreiz zweien viel gebrauchten Chemikalien (Chlorin, Morpholin, Salpeter usw.) kennen.

Die Bekämpfung der Schadstoffe. Die Sauerstoff- und Dichtestoffe drohen, erfordert in erster Stunde eine sorgfältige Beaufsichtigung der hygienischen Maßnahmen, die für alle Giftelemente genau vorgeschrieben sind; vor allem die Reinigung der persönlichen Sauberheitsmaßnahmen. Hände und Gesicht müssen vor allen Mahlzeiten gründlich gesäubert werden; die Arbeitskleidung darf nicht in den Wohnungen weiter getragen werden, wie es die Bequemlichkeit des einzelnen, der die Masse des Umganges führt, leider oft genug geschehen läßt. Die persönliche Saniertheit des Arbeiters, zusammen mit einer gewissen Kenntnis über die Art der Giftelemente, die bei Bernechtung dieser hygienischen Erfordernisse drohen, sind die besten Schutzmittel gegen die Giftelemente. Sie können schon dadurch viel von ihren Gefahren für Leben und Gesundheit befreien. Das einzige Gegenereigste, wie Blei, Arsen, Phosphor, Quecksilber, trotzdem noch zu tödlichen Erkrankungen Anlaß geben, liegt in der Natur dieser giftigen Stoffe begründet, die leider in der Industrie durch andere nicht ersehbar sind. Spezielle Schutzeinrichtungen, die die Trennung der Giftelemente vom Arbeitsraum möglichst erzielen, Absauganlagen für Gifteinatmung, Vorsichtsmaßnahmen beim Zerkleinern und Entfüllen, Vermeidung der direkten Strahlung der Hände mit den Giften durch Benutzung von Handschuhen, Ventilationseinrichtungen für giftige Gase, Atemmasken und Schutzkappen für die Augen müssen natürlich je nach der Art des Betriebes der persönliche Prophylaxe des einzelnen ergänzen; die Hauptrolle bleibt aber immer das Verständnis und der Willen des Arbeiters, die Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen in eigenen Interesse getroffen zu haben. Da erfahrungsgemäß überall in der Gefahr eine gewisse Gleichgültigkeit dagegen eintreten pflegt, müssen immer von neuem die Vorgriffen in das Gedächtnis des Arbeiters zurückgerufen werden, muß immer wieder zur Reinigung der Haut, der Hände und des Gesichtes, der Woch- und Frühstücke, am ersten freuden, wenn wie der Rausch der Arbeitserleidung nach

gehalten werden, ebenso wie das Abreißel der Arbeitskleidung vor dem Essen und vor dem Berlassen der Arbeitsstätten unbedingt zu pflicht gemacht werden muß. Es ergibt einzig die chronische Vergiftung eingetreten, etwa die Bleivergiftung mit all ihren Symptomen an Gelenken und Verdauungskanal, an Blutzustandsstätten und Nieren, so ist es meist zu spät. Daraus gilt hier ebenso wie bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten, daß die Bekämpfung, die Prophylaxe, besser als die heile Krankheitsbehandlung ist.

Auf Einzelheiten der giftigen Stoffe, die als Fabrik- oder Gewerbegifte in Frage kommen, sei hier nicht eingegangen; es würde uns in dieser Zusammenfassung viel zu weit führen. Die Reihe der Gewerbegifte ist schon heute umfassend und reicht sich mit dem weiteren Ausbau der chemischen Industrie ständig aus. Der Gruppe der Metallstoffe kommen die Halogenverbindungen, ferner Schwefel, Schwefelkohlenstoff, schweflige Säure und Schwefelsäure, Salpetersäure, Phosphor, Arsen, Uranus hauptsächlich in Frage, von den Metallen vor allem Blei, Quecksilber, Kupfer, Chrom, die anderen Schwermetalle erst in zweiter Linie aus der Gruppe der organischen Stoffe spielen sowohl Stoffe der Fettreihe (Petrol, Benzin, die Alkohole, Phasen, Schwefelkohlenstoff usw.), wie auch die synthetischen Verbindungen (Benzol, Naphtalin, Anhydron und die davon abgeleiteten Verbindungen der Teerdestillate, Nitrobenzol und viele andere) als Gewerbegifte eine mehr oder weniger große Rolle. Die schwere Phosphorketose, die schweren Benzolvergiftungen, die Arsen- und Arsenwasserstoff hervoerufen, die Quecksilbervergiftungen bei Zinnerberggoldern, der Arbeiter in Spiegeldelegiebritten und anderen Berufe, die große Zahl der Bleivergiftungen bei Schriftsetzern, Schriftgiebern, Spenglern, Malern, Buchdruckern und vielen mehr sind hier zu nennen; auch die Vergiftungen durch organische Stoffe, etwa die durch Tetrahydrokohlenstoff und andere gesättigte Kohlenwasserstoffe, durch Methylalkohol, Schwefelkohlenstoff, Bleisäure und andere Svanverbindingen, die in der chemischen Technik eine Rolle spielen, hervoerufenen Gewerbegifte sind hier anzuschließen, ebenso wie die giftreichen Teerdestillationprodukte die durch andere Produkte überhaupt nicht zu erlösen sind und in diesen Industriezweigen, der Arzneimittel- und Farbenindustrie als Ausgangsmaterial an erster Stelle stehen, zu gewöhnlichen Vergiftungen nicht selten Anlaß geben.

Kommunistenung in Wiesdorf.

Einen Reinfall erlebten die kommunistischen Druckpfeile mit einer Gewerkschaftsversammlung, die sie für die Arbeiterschaft der chemischen Industrie auf den 9. Juni einberufen hatten. Trotz eisiger Propaganda durch die kommunistische Zeitung und durch Flugblätter war der Besuch der Versammlung geradezu lästig zu nennen. Der schon nicht besonders große Saal, in dem die Versammlung stattfinden sollte, war kaum zu zwei Dritteln besetzt, und die polnischen waren noch große Olden. Alles in allem, auch die mitgebrachten, die mit eingekommen waren, um zu sehen, was hier eigentlich gespielt werden sollte, zählten etwa 280 bis 300 Versammlungsbesucher anwesend sein bei einer Arbeiterzahl, die allein in der Farbenfabrik Bayer u. Co. 10 000 übersteigt. Diese Blamage hätte sich der Blaue Schulte sicher erspart, wenn er nicht so stur an Überhebung lebt und sich davon überzeugen lassen wollte, daß er in Wiesdorf abgewirtschaftet hat; hoffentlich zieht er heraus die richtige Lehre.

Was sollte die Versammlung nun eigentlich für einen Zweck haben? Die kommunistischen Pächter waren bei der letzten Lohnbewegung in der chemischen Industrie nicht auf ihre Rechnung gekommen. Der Arbeiterrat und die freien Gewerkschaften, die am Konflikttag beteiligt sind, hatten während der Lohnbewegung zu einer Versammlung aufgerufen, die sich mit dem ablehnenden Standpunkt des Unternehmers zu befassen hatte. Die Versammlung war außerordentlich stark besucht, die Galerien und Seitengänge des Schulungshauses waren überfüllt. Hier war den Unentwegten glückliche Gelegenheit geboten, die neue aber schon wieder veraltete Parole vom Werkarbeiterkampf in Form einer Resolution an den Raum zu bringen. Das Unternehmen scheiterte an dem geschlossenen Willen der Versammlungen, sie hatten keine Lust, sich die gut eingeleitete Lohnbewegung durch denartige parteipolitische Querstreiche zu vertun zu lassen. Der große Sturm wütete aber fort; zu was ist dann das „Dramatik“ da? (Das Dreikäsestück soll eine brutale Unterwerfung der Gewerkschaften sein. Es ist dem Dreikäsestück des BGB angelehnt.) Die Sache war bald eingeleitet, durch die Zeitung und durch Flugblätter wurde die Versammlung bekanntgemacht. Die Tagesordnung lautete: 1. Welche Stütze gibt die Arbeiterschaft der chemischen Industrie aus der letzten Lohnbewegung? 2. Genau oder Weltarbeiterkampf? Abgelebte: Schulte und Oberdörfer. Der erster ist den Besuchern sehr bekannt wegen seiner unzähligen Ställe, die er während des Streiks in Leverkusen gespielt hat. Er erzielte bei jeder Tag nicht mehr in der chemischen Industrie, der andere ist seit längerer Zeit eins der Berichte der Metallarbeiter entzücklich zu sein. Die beiden wollen die Interessen der Arbeiterschaft in der chemischen Industrie vertreten! Zur Verbindung mit der kommunistischen Partei aus Köln gezwungen worden. Der in der chemischen Industrie maßgebende Verband, der Verband der Schuharbeiter, und die am Samstagabend beteiligten Gewerkschaften waren einfach belästigt worden. Die Gewerkschaftsleute waren gerechtig aufgeführt, in der Versammlung zu erscheinen. Zum zweiten aufgeführten Kapitel dieses Programms! Es ist aber klar, daß trotz des schlechten Erfolgs des Programms längst nicht alle Regeln gegenbrochen wurden. Einheitsfront vor waren auf Weltarbeiterkampf, ein parteipolitisches Schauspiel zur Bildung der „Gesamtfront“ und so die kleinen Parteien alle helfen, wurden in allen Konzernbeschlüssen, besonders inneren Kämpfen über Arbeiterschaft, Gewerkschaftsvereinigung und Gewerkschaft der Einheitsfront. So wurde wenigstens der Stich erzielt, die Lohnbewegung sollte nur als Endziel dienen. Der kleine Schauspieler kann aber natürlich nicht, wird eine ganz schwere Arbeitserziehung gehabt haben. Sicher hat die Szene aber auch eine eigene Seite. Durch den Streik in Leverkusen haben alle beteiligten Gewerkschaften schwer gelitten. Sie begannen die Stärke zu haben, die Stärke und Größe der Arbeiterschaft kann nicht und kann nicht, das Organisationsvermögen verbessert sich nicht und nicht. Es kommt nun so, als ob die Druckpfeile ein bestimmtes Ziel zu haben haben, das für die Druckpfeile nicht erreichbar ist. Da einer engenmarmen Erfüllung durch den Arbeiterrat der blauen Schule und Schule in Wiesdorf in Leverkusen erzielt, eine Stärke für die chemische Industrie vorausgesetzt.

Sicher und sicher wieder berufen sie, die Arbeiterschaft muss ihre parteipolitischen Interessen ausschließen. Sicher der chemischen Industrie, heißt die Linie offen! Sicher diesen Werken steht auf die Bürger als auf den Stand! Sicher geht durch ihre Arbeitserziehung gegen gewaltig. Sicher besteht Sicherheit für die richtige Zukunft, liegt es nicht dem Bürger jenseits, verhindert den Aufbau einer Gewerkschaft, es kann es nicht mit der Entwicklung einer Gewerkschaft. Sicher ist wichtig das Gewerkschaftsverbot. Es spielt eher eine Rolle eine Kampf, einer Arbeitserziehung der Gewerkschaften seiner Organisation und ihrer Pächter. Deshalb der Name von Wichtigkeit des Schauspiels ist, ist es nicht ein Stich. Die Stich.

Ernst Soltau †

Die „Soziale Runde“ Nr. 22 vom 7. Juni 1922 berichtet: Der Sozialist Ernst Soltau, der Sozialrat des Zentralausschusses in der Sozialversammlung ist am 22. Mai 1922 gestorben in Stuttgart. Sein Sohn ist ein Sozialist von reiner Volksblut. Er ist ein Sozialist und er ist ein Sozialist, der ihm die Sozialdemokratie von Generationen übertragen hat. Ernst Soltau, der Sozialist Leopold zu Kiel erhielt, vertraten auf die Dauer einen Sozialist und Sozialdemokraten, unter denen das Institut für Soziologie, das am 18. November 1912 an seiner ersten Stelle eingestellt wurde, und damit der Preis erneut für seinen Sozialismus und seine Arbeitserziehung der Sozialisten seiner Organisation und ihrer Pächter. Deshalb der Name von Wichtigkeit des Schauspiels ist, ist es nicht ein Stich. Die Stich.

Papier-Industrie

Lohnabbau und Unternehmergehörige.

In dem Wohne der Löhne würde der Beginn des Aufstiegs für die Arbeiterschaft liegen, denn mit der dadurch herbeigeführten steigenden Kaufkraft der Massen würde erst das Papiergebäude den Nutzen gewinnen, der ihm jetzt fehlt, und der Wert, der ihm jetzt nur durch das Gesetz zwangsläufig aufgedrückt wird.

Mit diesen Worten versucht der „Vollwirtschaftliche Leiter“ des Deutschen Industriehauptverbandes, Karl Grünzner, in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1921, abgedruckt in den „Mitteilungen des Deutschen Industriehauptverbandes“, Nr. 47, der konnenden Mittwohl das Mittel klar zu machen, durch das unsere „Salute“ gehoben, der Wert der Papiermark gefeiert werden kann. Für Herrn Grünzner gibt es keine Auslandsbörse, die beherrschend den Wert der deutschen Mark beeinflusst, keine Börsenjobber und sonstige Valutaspkulanten, die selbst an der heimischen Börse bestrebt sind, den Wert der Mark herabzudrücken. Für Herrn Grünzner gibt es auch keine „Vaterlandsfreunde auf Erbgang“ mit und ohne Fürstenkrone, die nicht nur ihr bares Geld, Goldsachen, Geschmeide, sondern auch ihre Wertpapiere nach dem Ausland verschoben und dadurch zur Vernichtung der deutschen Währung beigetragen haben. Für Herrn Grünzner, den Förderer gelber Werbereine, den Verfasser verschiedener Flugschriften mit volkswirtschaftlichen Kritikstücken, gibt es nur zwei Faktoren, die das Unglück Deutschlands verschuldet haben: die sozialistischen Gewerkschaften und die 2.500 der Arbeiter.

Wenn trotzdem Herr Grünzner das Heil der deutschen Volkswirtschaft von dem Lohnabzug der Arbeiterschaft erwartet, so ist eine derartige Behauptung nichts anderes als der Ausfluss einer wölfelhaften Unternehmerstift. Die Logik ist da, damit sie, wenn notwendig, analog angewendet wird, und so schreibt Herr Grünzner im letzten Bericht weiter: „Aber alle Kultur beruht letzten Endes auf der Zunahme der menschlichen Bedürfnisse, und gerade die größere Menge der Arbeiterschaft sieht ihr Glück nicht in der Bedürfnislosigkeit. Deshalb muß sie immer wieder klar gemacht werden, daß das Ziel: mehr Lohn und zugleich weniger Arbeit nur in definitivem Umfang und dann nur in einer kapitalbildenden Zeit erreicht ist.“

Es bleibt das Geheimnis des Herrn Grünzner und seiner ihm zugehörigen Unternehmende, wie die Möglichkeit geschaffen werden soll, bei einem Lohn, der noch nicht einmal zur Befreiung des Lebensnotwendigen ausreicht, durch Lohnabbau die wirklichen Bedürfnisse der Arbeiterschaft zu befriedigen. Durch die recht leichtfertig erzielbare Sparförderung, das der Lohnabzug zu einer Sparförderung der Massen führt, ist dieses Mittel wirklich nicht gefügt. Ganzlich steht fest, daß das bestreite Unternehmertum, einschließlich der Landwirtschaft und des Handels, bestrebt ist, die Preise seiner Ware an den Weltmarktpreis heranzubringen, und daß bestrebt diese Herrscher ohne Einsicht auf das bestreite Ziel und auf die deutsche Arbeiterschaft den Schieberung an das amerikanische Dollargeldstück auch im Inlande ungefähr weiterführen.

Der Deutsche Gewerkschaftsverband ist natürlich nicht die einzige Organisation der Unternehmer, die den Lohnabzug in ihrem Programm stehen hat. Diese Unterschied bei Beruf verlangen die Unternehmer neben dem Lohnabzug die Verbesserung der Arbeitzeit. Daneben läuft das Streben der Unternehmer auf Verbesserung der Arbeitserlösen und auf Verbesserung der sozialen Gefestigung. So ist in allen sozialen Fragen müssen die Unternehmer und ihre Freunde im Reichswirtschaftsamt und in den politischen Parteien die bestreiten Kämpfe gegen jede Gewerkschaft der sozialen Gefestigung.

In neuerer Zeit suchen die Unternehmer die angeblichen sozialen Seiten möglichst zu erzielen, um damit der Deffentilität den Gewinn zu erhalten, daß Deutschlands Schuhfirma, Handel und Landwirtschaft unter den sozialen Kosten zusammenbricht, daß mit den Arbeitern und ihren sozialen Forderungen die Schuld am wirtschaftlichen Ruin — dem Deutschlands drogen und nicht die seit der Kriegszeit nie jenseits der feindlichen Erde herausgeschaffenen Schuhe, Schuhe, Schuhgeschäfte werden.

Die „Kaufmännische“ Nr. 66/67 bringt einen Bericht über die sozialen Seiten, die wir angeführt wiedergeben, um auch unserer Kollegenschaft einen Rückblick über die Art der Darstellung zu geben:

„217 Gewerke, die fast überwiegend mittlere und kleinere Betriebe haben und insgesamt 22 333 Arbeitnehmer beschäftigen, zählen für Unternehmen 8 951 977 RM für Belegschaft u. Betriebsverfassungen (§ 616 BGB) 2 951 575 RM für Belegschaft des Betriebes 1 084 360 RM insgesamt 13 027 712 RM

Die Unternehmungen in vier Bereichen der Wirtschaftswege erzielen folgendes Bild:

für Belegschaft des Betriebes 12 714 085 RM für Belegschaft u. Betriebsverfassungen (§ 616 BGB) 209 821 RM für Belegschaft der Betriebsgruppe 3 563 601 RM für ausgeteilte Betriebsgruppen bzw. Betriebsverbände 2 507 046 RM

für Arbeitnehmerkampf keine Schriftleitung während der Arbeitseinsatz 1 012 375 RM

für Belegschaft und Schriftleitungskampf, der in der Schriftleitung ist 808 939 RM für Belegschaft sonstiger Arbeitnehmerkampf 1 668 743 RM

Der Hauptpunkt der Stadt Berlin hat die in seinem Rentamt ausgeteilten sozialen Sehungen auf etwa 18 Prozent des gesamten Betriebsgruppen gebracht.

Die einzelnen Sehungen der Betriebsgruppen haben einer Schriftleitungsumfrage von 16 384 000 RM insgesamt 2 255 000 RM, also ungefähr 15 Prozent der sozialen Arbeitserziehung gegenüber.

Die Unternehmer reichen Millionen Wert herau, die sie für soziale Sehungen aufzubringen haben. Selbstverständlich ist es ratsam, diese Schriftleitungen ohne die gewissen Unterlagen und die Stärke der sozialen Arbeitserziehung zu beginnen. Hier wird mit dem Selbstverständ-

sinn der Kriegszeit rechnet, der Wunde erkennt jenseits der Objektivität der Unternehmer. Da die aufgeführten Summen nicht dem Wert der Papiermark entsprechen, so ist die ganze Ausprägung nichts anderes als ein schon frischer Bluff, um der Deffentilität riesigen Summen vorzutäuschen. In einem Steuererklarung mit Unternehmenszahlenmaterial wollen wir den Beweis erbringen. Karl Grünzner schreibt in seinem erledigten Jahresbericht über die Lohngestaltung folgendes:

„Der durchschnittliche Tagesverdienst eines Arbeiters hat sich von 10,17 RM im Jahre 1919 auf 25,75 RM im Jahre 1920 gehoben. Im Jahre 1921 ist er auf 41,40 RM gestiegen, wie sich aus den zuletzt eingegangenen Declarationen ergibt.“

Da die Zusammenstellung der sozialen Ausgaben durch die Unternehmer die Zeit von Mitte 1920 bis 1921 umfaßt, so ist der durchschnittliche Tagesverdienst von 41,40 RM als Divisor für das Jahr 1921 sicher nicht zu niedrig genommen. Teilen wir zunächst den Durchschnittsverdienst von 41,40 RM im Jahre 1921 durch 8, so ergibt sich ein Durchschnittsunternehmen von 5,15 RM. Teilt man weiter den Stunden durchschnittsverdienst von 5,15 RM in die Summe von 13 027 712 RM, die die 217 Firmen der mittleren und kleineren Betriebe für Urlaubsstunden, Gehaltsänderungsfälle nach § 616 des BGB, und für die Bezahlung von Spesen ausgegeben haben, so ergibt sich, daß für diese 217 Betriebe im ganzen 25 296,5 Arbeitsstunden durch diese Betriebe verbraucht und dafür die Bezahlung geleistet wurde. Die Zahl der verbrauchten Arbeitsstunden wiederum geteilt durch die 53 383 in den 217 Firmen beschäftigten Arbeitern ergibt für den Arbeiter eine Arbeitsverdienstsumme aus obigen Gründen von Dreißigstundigen durchschnittlich und eine Belastung der Firmen für den einzelnen Arbeiter von rund 3,78 RM in der Zeit von Mitte 1920 bis 1921. So sieht in Wirklichkeit die „fachliche Belastung“ des Unternehmers aus durch die Gewährung von Ferien, Kurzen und Arbeitsverdienstsumme nach § 616 des BGB.

Würden die Unternehmer ihr Gehaltsmaterial auf den einzelnen Arbeiter zugesiedert, würde die Deffentilität weder über die Millionenziffern der Unternehmer steigen, noch hochgezogen, weil das Haupt vor der sozialen Fürsorge der Unternehmer steigen, sondern sofort erkennen, daß mit diesem Gehaltsmaterial gebüßt wird.

Das Unternehmertum und deren Freunde, Sie pflegen, eine Verbilligung ihrer Produkte auf Kosten der Lebenshaltung ihrer ausgebildeten Arbeiterschaft herbeizuführen zu können, dürfen sich daher auch nicht wundern, wenn die Arbeiterschaft sich auf einmal die Mehrseite der Teuerungsmedaille etwas näher betrachtet, und diese nicht im Auszuge folgendermaßen aus:

Unterfirma und Firma	Ge- schäfts- jahr	Ri- tu- tel- kapital RM	Abdi- gu- ngen RM	Rei- ge- gen- schaft in RM	Divi- den- de in Prop.
a) Papierproduktion:					
Papierfabrik Bonnfurt	1920/21	3 500 000	7	1 373 178	20
Papierfabrik Ehrenholz	1920/21	500 000	524 001	404 636	18
Papierfabrik Knapsack	1920	6 000 000	576 670	1 717 738	2
Papierfabrik					
Alte Gruppe	1920	4 200 000	898 546	1 299 314	26
Alte Gruppe	1920/21	8 500 000	268 000	5 342 456	60
Papierfabrik Senig	1920/21	6 000 000	750 000	2 418 774	2
2.48. Kirchhoff u. Co.	1921	48 000 000	13 000 000	14 872 824	26
Papierfabrik Wiesloch	1920/21	40 000 000	4 088 117	4 088 840	18
b) Textilindustrie:					
Baumwollspinn. H.-G. Augsburg	1921	1 373 000	862 539	1 373 031	26
Seidenstoffspinnerei					
Gedruckter Baumwollspinnerei	1921	1 000 000	1 500 000	844 208	30
Gedruckter Baumwollspinnerei	1921	9 000 000	731 765	4 768 822	33
Medi. Baumwollspinn. u. Weberei, Augsburg	1921	7 500 000	5 000 000	8 116 861	30
c) Eisenwarenfabrik:					
Stahlwerk, El. G. Schaffhausen	1921	21 000 000	2 508 588	11 616 861	30
Stahlwerk, El. G. Schaffhausen	1921	10 600 000	798 685	9 456 546	40
Stahlwerk, El. G. Schaffhausen	1921	6 400 000	387 607	6 644 630	2
Stahlwerk, El. G. Schaffhausen	1921	6 300 000	499 686	5 021 817	40

* Die Baumwollspinnerei Wiesloch in Augsburg hat außer den Abrechnungen noch die anfängliche Summe von 9 910 000 RM aus einer anderen Abrechnung abgeführt.

Wir haben absichtlich aus verschiedenen Industriezweigen die Gewinne tabellarisch erfaßt, um uns nicht dem Vorwurf der Einseitigkeit preiszugeben. Uebereinstimmend kann aber von allen diesen Unternehmungen gefragt werden, daß die von den Arbeitern erzielte Sozialrente für kapitalistische Personen außerordentlich hoch ist und nicht im entfernten in Einklang zu bringen ist mit den sozialen Papiermark, die die Unternehmer für soziale Zwecke ausgenutzt haben. Arbeitnehmer ausgerechnet, würden diese Unternehmungen aufzuweisen, die diesen Geldmännern heute arbeits- und mithilflos in den Schatz liegen und die ihre Ursache haben in der Anpassung an die Weltmarktpreise, in dem Preiswucher, der am deutschen Volke getrieben wird.

Unter solchen Umständen der Arbeiterschaft nach Wohlhaben, Verbilligung ihrer Lebenshaltung und Arbeitserhöhung zu zwingen, ist immerhin eine respektable Leistung. G. Stühler.

Elterisches.

Die geistige Befreiung der Arbeiterschaft. Von Gerhart Segen Boris 18 RM Leipzig Buchhandlung L.-G. Leipzig, Sachse Straße 1921. Die neuen Anklagen, die der Arbeiterschaft gezeigt sind, erfordern den Arbeiterschaft Kampf um die geistige Befreiung, der gleichzeitig mit dem Kampf um die wirtschaftliche und politische Befreiung geführt werden muss. In diesem Kampfe kommt es aber nicht darum an, sich sozialistischen Wissensstoff methodisch anzueignen, sondern es ist noch wichtiger, kritisch und logisch daran zu lernen und die Methoden des kapitalistischen Materialismus zur Beurteilung gegebenen Sachverhalten, vornehmlich Wirtschaftsverhältnisse und politischer Kampfmöglichkeiten selbständig anwenden